

für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Blankenhain, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Steudnitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neuingönnna, Rothenstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zöllnitz, Ruttersdorf-Lotschen, Jenalöbnitz, Löberschütz und Golmsdorf

9. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis:

- amtlicher Teil -

Beschlüsse der 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

- Nachkalkulation der Wasser- und Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2004 bis 2007 Seite 2
- Verzicht auf das Wasserrecht Quelle Camburg Seite 2
- 2. Änderung des Investitionsplanes Trinkwasser 2007 Seite 2
- 2. Änderung des Investitionsplanes Abwasser 2007 Seite 2

Beschlüsse der 94. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2008 Seite 2
- Finanzplan 2008 – 2011 Seite 2
- Widmung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, Teilortskanalisationen Seite 2
- 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) Seite 2
- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) Seite 2
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe Seite 3
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) Seite 3
- 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) Seite 5
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe Seite 8
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung Seite 10

- öffentlicher Teil -

Tourenplan Fäkalienentsorgung 1. Halbjahr für Jena, Camburg und Umlandgemeinden Seite 12

Tourenplan Fäkalienentsorgung für die Stadt Blankenhain Seite 12

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG Seite 12

Öffentliche Ausschreibung – Grundstücksverkauf Seite 13

Wasser- und Abwassergebührenübersicht ab 2008 Seite 14

- Amtlicher Teil -

Beschlüsse der 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

Nachkalkulation der Wasser- und Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2004 bis 2007

Mit Beschluss-Nr. 08/07 hat die Verbandsversammlung die Nachkalkulation der laufenden Entgelte (Grund- und Verbrauchsgebühren für die Sparte Wasserversorgung und die Nachkalkulation der laufenden Entgelte (Grund- und Einleitgebühren, Beseitigungsgebühren, Starkverschmutzerzuschläge und Kommunalabgabe) für die Sparte Abwasserentsorgung beschlossen.

Verzicht auf das Wasserrecht Quelle Camburg

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss-Nr. 09/07 den Verzicht auf das Wasserrecht der Quelle Camburg beschlossen.

2. Änderung des Investitionsplanes Trinkwasser für das Haushaltsjahr 2007

Die Verbandsversammlung beschließt mit Beschluss-Nr. 10/07 die 2. Änderung des Investitionsplanes Trinkwasser 2007.

2. Änderung des Investitionsplanes Abwasser für das Haushaltsjahr 2007

Die Verbandsversammlung beschließt mit Beschluss-Nr. 11/07 die 2. Änderung des Investitionsplanes Abwasser 2007.

Beschlüsse der 94. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2008

Mit Beschluss-Nr. 16/07 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2008 beschlossen.

Finanzplan des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2008

Mit Beschluss Nr. 17/07 hat die Verbandsversammlung den Finanzplan 2008 - 2011 für die Betriebszweige Trink- und Abwasser beschlossen.

Widmung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, Teilortskanalisationen

Mit Beschluss Nr. 22/07 hat die Verbandsversammlung als öffentliche Einrichtung die in der Anlage aufgeführten Teilortskanalisationen beschlossen.

7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Mit Beschluss Nr. 18/07 hat die Verbandsversammlung wie folgt beschlossen:

- 001 Der 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf zugestimmt.
- 002 Die Gebührenbemessung wird für einen vierjährigen Zeitraum von 2008 bis 2011 festgesetzt.
- 003 Die Verzinsung des Anlagekapitals gemäß § 12 Abs. 3 ThürKAG wird auf einen Zinssatz von 6,5 % festgelegt.
- 004 Der Kalkulation der laufenden Entgelte für die Jahr 2008 bis 2011 gemäß beigefügtem Entwurf der WIKOM AG wird zugestimmt.

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS)

Mit Beschluss Nr. 19/07 hat die Verbandsversammlung wie folgt beschlossen:

- 001 Der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf zugestimmt.

- 002 Die Gebührenbemessung wird für einen vierjährigen Zeitraum von 2008 bis 2011 festgesetzt.
- 003 Die Verzinsung des Anlagekapitals gemäß § 12 Abs. 3 ThürKAG wird auf einen Zinssatz von 6,5 % festgelegt.
- 004 Der Kalkulation der laufenden Entgelte für die Jahr 2008 bis 2011 gemäß beigefügtem Entwurf der WIKOM AG wird zugestimmt.

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Mit Beschluss Nr. 20/07 hat die Verbandsversammlung wie folgt beschlossen:

- 001 Der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe entsprechend dem beigefügten Entwurf wird zugestimmt.
- 002 Die Gebührenbemessung wird für einen vierjährigen Zeitraum von 2008 bis 2011 festgesetzt.
- 003 Der Kalkulation der laufenden Entgelte für die Jahr 2008 bis 2011 gemäß beigefügtem Entwurf der WIKOM AG wird zugestimmt.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung

Mit Beschluss Nr. 21/07 hat die Verbandsversammlung wie folgt beschlossen:

- 001 Der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf zugestimmt.
- 002 Die Gebührenbemessung wird für einen vierjährigen Zeitraum von 2008 bis 2011 festgesetzt.
- 003 Der Kalkulation der laufenden Entgelte für die Jahr 2008 bis 2011 gemäß beigefügtem Entwurf der WIKOM AG wird zugestimmt.

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) i.V. mit § 2 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) vom 14.12.2007

Aufgrund des § 17, 22 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung sowie der § 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der aktuellen Fassung und des § 10 der Verbandsatzung in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 19. November 2007 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 30.06.2005 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn-durchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	154,08 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	369,79 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	616,32 Euro/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	924,48 Euro/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	2.465,28 Euro/Jahr
bis 60,0 m ³ /h	3.697,92 Euro/Jahr
bis 150,0 m ³ /h	9.244,80 Euro/Jahr
bis 200,0 m ³ /h	12.326,40 Euro/Jahr

bzw. für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	144,00 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	345,60 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	576,00 Euro/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	864,00 Euro/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	2.304,00 Euro/Jahr
bis 60,0 m ³ /h	3.456,00 Euro/Jahr
bis 150,0 m ³ /h	8.640,00 Euro/Jahr
bis 200,0 m ³ /h	11.520,00 Euro/Jahr

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler (Zählerstandrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, für

Bauwasserzähler	1,21 Euro/Tag
Zählerstandrohr	1,48 Euro/Tag

sowie für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, für

Bauwasserzähler	1,14 Euro/Tag
Zählerstandrohr	1,38 Euro/Tag

Für die Ausleihe von Zählerstandrohren ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Kautions von 400,00 Euro zu hinterlegen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband JenaWasser zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht anzeigt.

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt

für Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind,

1,97 Euro/m³ entnommenen Wassers bzw.

für Personen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,

1,84 Euro/m³ entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Gebührenschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtwasserverbrauchs fest. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elftels der Jahresabgabenschuld in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt ins-

besondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Jena, den 14. Dezember 2007

gez. Thomas Ullmann - Siegel –
Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Bekanntmachung

der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 14.12.2007

Diese Satzung wurde am 19.11.2007 mit Beschluss-Nr. 19/07 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 Az. 204.-1524.20-007/01-J den diese Satzung gemäß § 2 Abs. 4a Satz 1 Ziff. 2 genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

... „Die Änderung der GS-WBS ist gemäß § 2 Abs. 4a Satz 1 Ziff. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) genehmigungspflichtig, da es sich um eine Abgabensatzung für eine leitungsgebundene Einrichtung (Wasserversorgungseinrichtung) handelt. ... Die 1. Satzung zur Änderung der GS-WBS steht mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag
gez. Kolbeck“

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können

gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Jena, den 14. Dezember 2007

gez. Thomas Ullmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 20, Abs. 2, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 19.11.2007 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 10.07.2001 i.d.F. der 6. Änderung vom 24.10.2005 beschlossen:

Artikel I

1. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Einleitungsgebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird. Es werden berechnet

- a) 1,59 Euro pro Kubikmeter bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
- b) 0,63 Euro ohne zentrale Klärung des Schmutzwassers für angeschlossene Grundstücke.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück
1. aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,
- abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p.a. als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.
- (4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - c) der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
 - d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (5) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. Satz 1 3 Ziffer 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten

des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.“

2. § 14a erhält folgende Fassung:

§ 14a

Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,59 € pro m² Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgewundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.
- (2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:
 - a) Grundfläche unter dem Dach:
 - aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach) und Flachdächer (bis 5 % Neigung) 1,00
 - ab) begrünte Dächer 0,40
 - b) befestigte Flächen:
 - ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfügtes Pflaster, o.ä. 1,00
 - bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o.ä. 0,60

bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, "Öko-Pflaster" o.ä. 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

- (3) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 15 m² versiegelte und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.“

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben. Als Kosten nach Satz 1 erster Halbsatz gelten ausschließlich die durch den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) verursachten Aufwendungen, die zu einem Fünftel die auf die Beseitigung entfallenden Kosten bestimmen. Als Grenzwert gilt der durchschnittliche Chemische Sauerstoffbedarf für Hausabwasser von 1.300 mg/l.

(2) Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Abs. 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
- a) 14,00 Euro/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 28,41 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.
- (3) Bei Abfahren, die auf Wunsch des Grundstückseigentümers außerhalb des Tourenplanes i.S. des § 14 Abs. 4 EWS stattfinden, wird ein Kostenzuschlag von 10,25 Euro erhoben.“

4. § 16 enthält folgende Fassung:

§ 16 Gebührenzuschläge

4. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Abrechnung der Beseitigung erfolgt separat für jede Abfuhr. Die Grund- und Einleitungsgebühren bzw. die Beseitigungsgebühren werden jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Grund- und Einleitungsgebührenschild verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschild, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elftels der Jahresgebührenschild in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Jena, den 17. Dezember 2007

gez. Thomas Ullmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Hinweis zur Bekanntmachung

der 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 17.12.2007

Diese Satzung wurde am 19.11.2007 mit Beschluss-Nr. 18/07 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 Az. 204.-1524.20-006/01-J die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

... „Die Änderung der BGS-EWS ist gemäß § 2 Abs. 4a Satz 1 Ziff. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) genehmigungspflichtig, da es sich um eine Abgabensatzung für eine leitungsgebundene Einrichtung (Entwässerungseinrichtung) handelt... Die 7. Satzung zur Änderung der BGS-EWS steht mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag
gez. Kolbeck“

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Jena, den 17. Dezember 2007

gez. Thomas Ullmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17.12.2007

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) i.V. mit § 8 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung sowie der §§ 20 Abs. 2, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 19. November 2007 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 20.12.1993 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 11.02.2004 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 – Entstehen und Fälligkeit – erhält folgende Fassung:

§ 3

Entstehen, Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Abgabeschuld entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in ein Gewässer. Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr, wobei als solches der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen des Wasserzählers gilt
- (2) Die Kommunalabgabe wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Abgabe ist jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Abgabeschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Abgabeschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elftels der Jahresabgabenschuld in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes in Folge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge des Abwassers zeitanteilig berechnet.
- (5) Ungeachtet der Regelung in Abs. 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

2. § 5 – Abgabemaßstab - erhält folgende Fassung:

§ 5

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen u.a. Eigengewinnungsanlagen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.
- (2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband JenaWasser zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. der Zählerstand der an privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 installierten Messeinrichtung bzw. Messeinrichtungen vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen, welche aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt werden, Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.“

3. § 6 – Abgabesatz - erhält folgende Fassung:

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,61 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Jena, den 17. Dezember 2007

Thomas Ullmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Hinweis zur Bekanntmachung

der 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Zweckverbandes JenaWasser vom 17.12.2007

Diese Satzung wurde am 19.11.2007 mit Beschluss-Nr. 20/07 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 Az. 204.4-1524.20-003/96-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKAG i.V. m. § 21 Nr. 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKO) bestätigt.

Auszug aus der Begründung:

... „Der Eingang der o.g. Satzung wird bestätigt. ... Die vorzeitige Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe wird genehmigt. ... Die Satzung ist nach Erhalt der Eingangsbestätigung auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag
gez. Kolbeck“

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße

nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“

Jena, den 17. Dezember 2007

gez. Thomas Ullmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser vom 20.12.2007

Aufgrund der §§ 17, 22 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung sowie § 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der aktuellen Fassung und § 10 der Verbandssatzung in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 19. November 2007 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser vom 11.02.2004 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Einleitungsgebühren für die Straßenentwässerung

Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes erhebt der Zweckverband eine jährliche Straßenentwässerungsgebühr in Höhe von 0,77 Euro pro Quadratmeter des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes. Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern.

Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungs-mäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gege-

benheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Gebührenschuld verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschuld, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Die Vorauszahlungen sind in Höhe eines Elftels der Jahresabgabenschuld in den auf den Abrechnungsmonat folgenden zehn Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die neue Einleitungsgebühr zeitanteilig zeitanteilig berechnet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung der Einleitung festlegen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Jena, den 20. Dezember 2007

Thomas Ullmann
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis zur Bekanntmachung

**der 1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Straßenentwässerung (GS-SOE)**

vom 20.12.2007

Diese Satzung wurde am 19.11.2007 mit Beschluss-Nr. 21/07 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.-1524.20-003/03-J vom 18.12.2007 die Satzung in der beschlossenen Fassung genehmigt.

Auszug aus der Begründung der Genehmigung:

... *„Die Änderung der GS-SOE ist gemäß § 2 Abs. 4 a Satz 1 Ziff. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) genehmigungspflichtig, da es sich um eine Abgabensatzung für eine leitungsgebundene Einrichtung (Entwässerungseinrichtung) handelt. ... Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 4a ThürKAG i.V.m. §§ 44 Abs. 1 Nr. 2, 43 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die 1. Satzung zur Änderung der GS-SOE steht mit den einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden. ...*

Im Auftrag
gez. Kohlbeck

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Jena, den 20. Dezember 2007

gez. Thomas Ullmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

- Öffentlicher Teil -

Tourenplan Fäkalienentsorgung 1. Halbjahr 2008 des Zweckverbandes Jena- Wasser

für Jena, Camburg und Umlandgemeinden

Für die turnusmäßige Leerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben im 1. Halbjahr 2008 wurde folgender Entsorgungsplan allgemein festgelegt.

Januar 2008	Bucha, Coppanz, Nennsdorf, Pösen, Wichmar, Würschhausen,
Februar 2008	Dürrengleina, Ölnitz, Rothenstein, Schorba,
März 2008	Kleinprießnitz, Rodameuschel, Schleuskau, Stöben, Closewitz, Jenaprießnitz, Münchenroda, Remderoda,
April 2008	Porstendorf, Tautenburg,
Mai 2008	Neuengönna, Ruttersdorf, Lotschen,
Juni 2008	Döbrichau, Döbritschen, Hainichen, Stiebritz, Zimmern, Krippendorf, Vierzehnheiligen

Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können Verschiebungen im Tourenplan auftreten. Die genauen Termine werden durch das Entsorgungsunternehmen rechtzeitig mit Aushang in den einzelnen Ortschaften bekanntgegeben. Fragen zum Tourenplan beantwortet

Frau Rita Bock, 03641/688 662

Die Entsorgung der Abwässer aus Grundstückskläranlagen, die außer Betrieb genommen werden können, erfolgt wie bisher nach telefonischer Anmeldung bei

**Kommunalservice Jena, Herrn Krause,
Tel. 03641/806 312.**

Tourenplan Fäkalienentsorgung 2008 des Zweckverbandes JenaWasser

für die Stadt Blankenhain

Für die turnusmäßige Leerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben im Jahr 2008 wurde folgender Entsorgungsplan allgemein festgelegt.

Januar 2008	Lengefeld,
Februar 2008	Hochdorf,
März 2008	Saalborn,
April 2008	Alt-/Neudörfeld, Lotschen, Loßnitz
Mai 2008	Wittersroda, Söllnitz,
Juni 2008	Tromlitz, Groß-/Kleinlohma
Juli 2008	Rottdorf, Thangelstedt, Rettwitz, Krakendorf,
August 2008	Obersynderstedt, Niedersynderstedt
September 2008	Keßlar, Drößnitz
Oktober 2008	Meckfeld, Neckeroda
November 2008	Blankenhain
Dezember 2008	./.

Die Entsorgung erfolgt wie in den letzten Jahren montags und donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Entsorgung der Abwässer aus Grundstückskläranlagen, die außer Betrieb genommen werden können, erfolgt wie bisher nach telefonischer Anmeldung bei

**Kommunalservice Jena, Herrn Krause, Tel.
03641/806 312.**

Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können Verschiebungen im Tourenplan auftreten. Eventuelle Änderungen werden ortsüblich bekanntgegeben. Fragen zum Tourenplan beantwortet

Frau Rita Bock, 03641/688 662.

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 15 ThürVwZVG**

Der Zweckverband JenaWasser – Körperschaft des öffentlichen Rechts – gibt bekannt, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Jena, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, zwei Schriftstücke für folgende Person zum Empfang ausliegt:

Name, Adresse: Marie-Rabin Gimmerthal
Rue Laine-Laroche 17, F-9999 Angers

Aktenzeichen (veranlagtes Grundstück):

BS 2200045940 (Blankenhain, Flur 1a, Flurstück 54)
BE 2220130403 (Friedrichstraße 23)

Das jeweilige Schriftstück gilt nach Ablauf von 3 Wochen ab Tage des Aushangs als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG).

Tag des Aushangs: 15. Oktober 2007

gez. Heike Ehrhardt
Geschäftsleiterin

Übersicht über die Wasser- und Abwassergebühren ab dem 01.01.2008

	Gebühr bis 31.12.2007	Gebühr ab 01.01.2008
Trinkwasser		
Verbrauchsgebühr (€/m ³)	2,08	1,97
Abwasser		
Einleitungsgebühr Volleinleiter - Abwasserreinigung in zentraler biologischer Kläranlage JenaWassers - (€/m ³)	1,62	1,59
Einleitungsgebühr Teileinleiter – Abwasservorreinigung mit Grundstückskläranlage und anschließender Einleitung in Vorfluter – (€/m ³)	1,13	0,63
Regenwassereinleitungsgebühr (€/m ³)	0,72	0,59
Kommunalabgabe – für nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt – (€/m ³)	0,32	0,61
Beseitigungsgebühr Fäkal-schlamm aus Hauskläranlage (€/m ³)	25,01	28,41
Beseitigungsgebühr Abwasser aus abflusslosen Gruben (€/m ³)	13,50	14,00

HINWEIS:

Die Grundgebühren bleiben unverändert.

*Wir wünschen allen
Leserinnen und Le-
sern unseres Amts-
blattes ein gutes
und erfolgreiches
Neues Jahr 2008.*

Impressum:

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser, Vorstandsvorsitzender
Postfach 10 06 64, 07706 Jena,

Redaktion: Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortliche Redakteurin:
Heike Ehrhardt; Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641 688 495,
Telefon: 03641 688 0; E-Mail: email@jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt,
§136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena;

Redaktionsschluss: 3. Januar 2008

Bezugsmöglichkeiten,**-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsge-
meinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es
kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Semmelweisstr. 14,
Camburg und Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Str. 1,
Ruttersdorf-Lotschen

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.